

Nachschlagewerk: ja

BGHSt: ja

2136 005

BRAO §§ 195 - 198, 199; StPO § 467 Abs. 2

Im ehrengerichtlichen Verfahren können oder müssen die notwendigen Auslagen eines freigesprochenen Beschuldigten der Rechtsanwaltskammer (§ 198 BRAO) auferlegt werden, sofern die Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 467 Abs. 2 StPO gegeben sind.

BGH, Beschl. v. 16. Januar 1967 - AnwSt(R) 10/66 -

Ehrengerichtshof für
Rechtsanwälte beim
Hanseatischen OLG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

AnwSt(R) 10/66

BESCHLUSS

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Ernst W [REDACTED], H [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED].

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat in der Sitzung vom 16. Januar 1967

beschlossen:

Die dem Beschuldigten entstandenen notwendigen
Auslagen werden der Hanseatischen Rechtsanwalts-
kammer in Hamburg auferlegt.

G r ü n d e :

In den §§ 195 - 199 BRAO ist nur eine Regelung
über die gerichtlichen Kosten des ehrengerichtlichen
Verfahrens, nicht zugleich für die Frage der Erstattung
von Auslagen getroffen worden. Infolgedessen muß gemäß
§ 116 BRAO die entsprechende Vorschrift der Strafprozeß-
ordnung sinngemäße Anwendung finden. Gemäß § 467 Abs. 2
StPO können die dem Angeschuldigten erwachsenen not-
wendigen Auslagen im Falle seines Freispruchs der
Staatskasse auferlegt werden. Sie sind ihr aufzuerlegen,
wenn das Verfahren die Unschuld des Angeklagten ergeben
oder dargetan hat, daß gegen ihn ein begründeter Ver-
dacht nicht vorliegt. Eine sinngemäße Anwendung dieser
Regelung im ehrengerichtlichen Verfahren kann unter Be-
rücksichtigung des § 198 BRAO nur dazu führen, daß die
notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Rechtsan-
waltskammer, welcher der Beschuldigte angehört, zur
Last fallen müssen.

Es ist keineswegs so, daß die §§ 195 - 199 BRAO
eine erschöpfende Regelung darstellten, durch die eine
Erstattung von Auslagen im ehrengerichtlichen Verfahren



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



ausgeschlossen würde. Vielmehr erwies es sich schon bei der Anwendung der ebenso unvollständigen Kostenregelung der §§ 200 - 203 BRAO, welche für Zulassungssachen und andere Verwaltungsstreitigkeiten gilt, als notwendig, hinsichtlich der Auslagenerstattung ergänzend auf die im Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffene Regelung zurückzugreifen (vgl. § 13 a FGG in Verbindung mit §§ 40 Abs. 4, 42 Abs. 6 BRAO; hierzu Ehrenger. Entsch. VI, 72 und ständige Rechtsprechung des Anwalts- und Notarsenats des BGH). Auch für das berufsgerichtliche Verfahren der Steuerbevollmächtigten ist bereits die ergänzende Anwendbarkeit von § 467 Abs. 2 StPO neben § 105 StBerG vom 16. August 1961 (BGBl I, 1301) bejaht worden (vgl. Beschluß vom 25. Februar 1966 - StBAR 1/66 -). Für das ehrengerichtliche Verfahren der Rechtsanwälte kann daher - im Gegensatz zu der Rechtsprechung eines Ehrengerichtshofs, vgl. Ehrenger. Entsch. VI, 226 - ebenso wenig anerkannt werden, daß die Kostenregelung der

§§ 195 ff, insbesondere der §§ 197, 198 BRAO abschließenden Charakter trüge.

Glanzmann	Noelle	Wedesweiler	Wintzer
Kirchhof	Spengler	Vogt	